



Hermann UHL KG Ortenau

Kies – Transportbeton –
Betonerzeugnisse

Am Kieswerk 1-3
77746 Schutterwald
Tel. 07 81/ 5 08-0
Fax 07 81/ 5 08-100
E-Mail: info@uhl.de
Internet: www.uhl.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hermann Uhl KG Ortenau

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen oder auf Dokumente verweisen, die fremde Bedingungen beinhalten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners finden keine Anwendung, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich in Textform zugestimmt wurde. § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.
2. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen. Sie bleiben so lange gültig, bis sie durch eine aktualisierte Fassung ersetzt werden.
3. Diese Bestimmungen richten sich sowohl an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch an Unternehmer gemäß § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
4. Bei der Lieferung von Materialien, die keiner gängigen Normklassifizierung unterliegen, bildet die jeweilige Produktbeschreibung die vereinbarte Beschaffenheit. Solche Beschreibungen stellen reine Beschaffenheitsangaben und keine Haltbarkeits- oder Übernahmegarantien im Rechtssinne dar. Die Prüfung der Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie die korrekte Auswahl der bestellten Ware obliegen ausschließlich dem Käufer.

§ 2 Formvorschriften und Vertretung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Vorrang individuell getroffener Vereinbarungen (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
2. Mündliche Erklärungen oder Zusagen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sind für uns erst nach unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) verbindlich.
3. Davon ausgenommen sind mündliche Zusagen unserer gesetzlichen Vertreter oder firmenmäßig zeichnungsberechtigten Personen (z. B. Prokuristen), welche im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht unmittelbar rechtsverbindlich sind.

§ 3 Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen oder sonstige Produktbeschreibungen überlassen haben. Ein Zwischenverkauf bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Die fachgerechte Auswahl, Sortenbestimmung, Mengenermittlung sowie die Prüfung der Eignung der Baustoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck obliegen ausschließlich dem Käufer. Für das Angebot sind die jeweils zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Preislisten und Materialverzeichnisse maßgeblich.
3. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch die Ausführung der Lieferung zustande. Das Erfordernis der Bestätigung wird auch durch den Versand per E-Mail, elektronische Datenübertragung (EDI), durch eine Versandanzeige oder durch die Rechnungsstellung wirksam erfüllt.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Maß- und Flächenberechnungen sowie sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
5. Proben und Muster gelten als unverbindliche Anschauungs- und Orientierungsobjekte, die lediglich die durchschnittliche Art und Beschaffenheit der Ware veranschaulichen. Sie begründen keinen Anspruch auf eine exakt identische Beschaffenheit der gelieferten Ware. Bindende Beschaffenheitsgarantien bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
6. Der Vertragsschluss einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Sie werden durch den schriftlichen Vertrag vollständig ersetzt, es sei denn, aus ihnen ergibt sich ausdrücklich, dass sie fortgelten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle von uns genannten Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk bzw. Lager. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der am Tag der Lieferung oder Leistungsausführung gültigen Höhe gesondert hinzugerechnet.
2. Soweit in den vereinbarten Preisen Fracht- oder Transportkosten enthalten sind, unterliegen diese einer dieselpreisabhängigen Anpassung (Dieselfloater).

Der jeweilige Frachtkostenanteil ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung und wird dort gesondert ausgewiesen.

Berechnungsgrundlage ist die jeweils aktuelle wöchentliche Dieselpreis-Information des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) für Großverbraucher. Referenzwert ist der am 23.02.2026 veröffentlichte Dieselpreis in Höhe von 1,456 EUR je Liter (netto, ohne Umsatzsteuer). Maßgeblich ist der am Tag der Lieferung veröffentlichte BGL-Dieselpreis. Erhöht oder vermindert sich der Dieselpreis gegenüber dem Referenzwert um jeweils volle 10 %, verändert sich der im Preis enthaltene Frachtkostenanteil um jeweils 3 % je Stufe. Die Anpassung erfolgt sowohl bei Preissteigerungen als auch bei Preisrückgängen. Die Anpassung betrifft ausschließlich den im Preis enthaltenen Transport- bzw. Frachtkostenanteil. Sonstige Preisbestandteile bleiben unberührt.

Zur Erläuterung finden Sie weitere Informationen unter: www.uhl.de/service/dieselfooter.

3. Bei Verträgen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten die vorstehenden Anpassungsoptionen sowie Preiskorrekturen aufgrund nachträglich veränderter staatlicher Abgaben (z. B. Maut, CO₂-Abgaben, Steuern) nur dann, wenn die Lieferung außerhalb eines Dauerschuldverhältnisses vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Erhöht sich der Nettopreis durch eine solche Anpassung um mehr als 5 % [Standardwert zur Absicherung], steht dem Käufer das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Erhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
4. Für Lieferungen von Kleinmengen (Mindermengen), bei denen die Kapazität unserer Fahrzeuge nicht voll ausgenutzt wird, für erschwerte Baustellen-Zufahrten, unübliche Entladeverzögerungen sowie für Lieferungen außerhalb unserer regulären Geschäftszeiten oder im Rahmen des Winterbetriebs erheben wir Zuschläge nach Maßgabe unserer jeweils gültigen Preisliste.
5. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen, sofern keine abweichende Vereinbarung in Textform getroffen wurde. Die gesetzlichen Regelungen zum Verzugsseintritt (§ 286 BGB) bleiben unberührt.
6. Die Gewährung eines vereinbarten Skontos setzt voraus, dass das Kundenkonto zum Zeitpunkt der Skontierung keine sonstigen fälligen Zahlungsrückstände aufweist.
7. Die Annahme von Schecks erfolgt stets nur erfüllungshalber.
8. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Geldschuld während des Verzugs zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt gegenüber Verbrauchern 5 Prozentpunkte und gegenüber Unternehmern 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Zinsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
9. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss erheblich oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers ernsthaft infrage stellen und unseren Zahlungsanspruch gefährden (z. B. Zahlungseinstellung, Überschuldung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten. Wir können diese Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Erbringung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; bei offenkundiger Zahlungsunfähigkeit ist eine Fristsetzung entbehrlich (§ 321 BGB).

10. Unsere Lieferungen sind nicht über eine Warenkreditversicherung abgesichert. Bei Überschreiten eines von uns intern festgelegten Kreditlimits oder bei überfälligen Außenständen sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zum vollständigen Ausgleich der Rückstände zu sperren oder Folgelieferungen von einer Anzahlung abhängig zu machen. Wir behalten uns vor, das Kreditlimit nach billigem Ermessen anzupassen, insbesondere bei Herabstufungen durch externe Ratingagenturen oder im Falle des Factorings. Neue Kreditlimits werden mit Zugang beim Käufer wirksam. Unsere gesetzlichen Rechte (§§ 273, 320–323 BGB) bleiben unberührt.
11. Unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer werden unabhängig von etwaigen Stundungsabreden sofort fällig, wenn
 - der Käufer mit einer Zahlung in Verzug gerät,
 - er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt,
 - er unsere Forderungen ernsthaft und endgültig bestreitet,
 - oder er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für seine Kreditwürdigkeit oder für den Abschluss oder die Durchführung des jeweiligen Vertrags von wesentlicher Bedeutung sind.
12. Tritt ein Fall der Gesamtfälligkeit nach den vertraglichen Regelungen ein, entfallen etwaige für die Zukunft gewährten Rabatte, Sonderkonditionen oder sonstigen Preisnachlässe mit Wirkung für noch nicht erbrachte oder noch nicht abgerechnete Leistungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis. Bereits erbrachte und abgerechnete Leistungen bleiben hiervon unberührt.
13. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Gegenüber Unternehmern (Kaufleuten im Sinne des HGB) sind wir zudem berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Käufer oder die seinen verbundenen Konzernunternehmen zustehen.
14. Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt den Käufer nicht zur Zurückbehaltung fälliger Zahlungen, es sei denn, die Mängelrüge ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt begründet. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann im Sinne des HGB, ist die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen oder früheren Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
15. Reichen Zahlungen eines Unternehmers nicht aus, um sämtliche offenen Forderungen zu tilgen, erfolgt die Verrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Eine hiervon abweichende Verrechnungsbestimmung durch uns erfolgt nur, soweit kein entgegenstehendes Leistungsbestimmungsrecht des Schuldners nach § 366 Abs. 1 BGB ausgeübt wurde. Erfolgt keine oder keine wirksame Bestimmung, werden Zahlungen gemäß § 366 Abs. 2 BGB zunächst auf die fällige Schuld, bei mehreren fälligen Schulden auf die dem Schuldner ungünstigste Forderung, im Übrigen auf die älteste Schuld und bei gleichem Alter anteilig angerechnet.

§ 5 Gefahrübergang, Versand

1. Gefahrenübergang bei Lieferung und Abholung (B2B): Ist der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), geht die Gefahr des zufälligen Übergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Verladung in unserem Werk abgeschlossen ist und der Käufer die Ware selbst abholt oder durch von ihm beauftragte Dritte abholen lässt.

2. Ist der Käufer Verbraucher (§ 13 BGB), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Ware an den Verbraucher auf diesen über (§ 446 BGB). Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
3. Eine Transportversicherung wird von uns ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Soweit keine spezifische Versandart oder ein bestimmter Transportweg vereinbart wurde, sind wir berechtigt, die Versandart, den Versandweg und das Transportunternehmen nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.
4. Verzögert sich der Versand, die Bereitstellung oder die Übergabe aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, oder gerät der Käufer aus anderen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem ihm die Anzeige über die Versand- bzw. Abholbereitschaft zugegangen ist.
5. Soweit eine Anlieferung vereinbart ist und der Erfüllungsort außerhalb unseres Werkes liegt, geht die Gefahr bei Verträgen mit Unternehmern auf den Käufer über, sobald das Transportfahrzeug am vereinbarten Lieferort eintrifft. Erfolgt die Anlieferung per Lkw, findet dieser Risikoübergang spätestens in dem Moment statt, in dem das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um die Zufahrt zur Lieferadresse oder Baustelle anzusteuern.
6. Bei werkvertraglichen Leistungen tragen wir die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes (§ 644 BGB). Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, geht die Gefahr auf ihn über. Unsere Haftung für Schäden, die während des Annahmeverzugs durch nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits am Werk entstehen, bleibt hiervon unberührt.
4. Materialabrufe haben in Textform zu erfolgen. Bei fernmündlichen Abrufen trägt der Käufer das Risiko für Übermittlungsfehler sowie unvollständige oder fehlerhafte Angaben. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferstelle (Zufahrt und Baustelle) für schwere Lkw (bis zu 40 Tonnen Gesamtgewicht) frei, gefahrlos und witterungsunabhängig befahrbar sowie wieder zu verlassen ist. Das Entladen muss unverzüglich und risikofrei geschehen.
5. Verletzt der Käufer die Pflichten aus Ziffer 4, haftet er für die hieraus entstehenden Schäden und erforderlichen Mehraufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Soweit dem Grunde nach ein Mehraufwand entsteht, können notwendige Mehrkosten insbesondere für winterbedingte Maßnahmen (z. B. Schnee- und Eisbeseitigung sowie Streuarbeiten) in angemessenem Umfang berechnet werden, sofern diese tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind.

Liefertermine sind ca.-Termine und beinhalten eine Karenzzeit von 30 Minuten. In den Frachtsätzen enthalten ist eine Standzeit auf der Baustelle von 6 Min/m³.

Für darüberhinausgehende Zeiten verrechnen wir je angefangene Viertelstunde 20,00 €.

Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

6. Verweigert der Käufer die Annahme, verzögert er diese oder nimmt er die Ware anderweitig unsachgemäß ab, befindet er sich im Annahmeverzug. Er ist uns zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat das Hindernis nicht zu vertreten. Die Pflicht zur Kaufpreiszahlung bleibt unberührt.

§ 6 Lieferung, Abnahme

1. Leistungsort und Bestimmungsrecht: Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung der Ware zur Abholung an unserem Werk oder durch Anlieferung an der vereinbarten Lieferadresse. Nachträgliche Änderungen des Lieferortes durch den Käufer bedürfen unserer Zustimmung; der Käufer trägt alle hierdurch entstehenden Mehrkosten. Ist im Vertrag kein bestimmtes Werk als Produktionssort vereinbart, sind wir berechtigt, dieses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen.
2. Von uns angegebene Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Geraten wir schuldhaft in Lieferverzug, kann der Käufer erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer von ihm in Textform gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse (z. B. Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Rohstoffmangel oder extreme Witterungsverhältnisse), die uns oder unsere Vorlieferanten an der rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Leistungserbringung hindern, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt entsprechend, wenn extreme Außentemperaturen am Produktionsort eine vertragsgemäße Herstellung der Ware vorübergehend unmöglich machen.
7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks zumutbar ist und der Leistungszweck nicht gefährdet wird. Jede Teillieferung gilt rechtlich als eigenständiges Geschäft. Unwesentliche Mängel oder Beanstandungen einer Teilmenge berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Abnahme der verbleibenden Restmengen.
8. Mehrere Käufer haften für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die vollständige Begleichung des Kaufpreises als Gesamtschuldner. Lieferungen und rechtserhebliche Erklärungen von uns an einen Käufer wirken für und gegen alle Mitglieder der Käufergemeinschaft.
9. Ist der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), gelten Personen, die sich an der Lieferstelle aufhalten und aus den Umständen nach als zur Entgegennahme der Lieferung berechtigt erscheinen, insbesondere solche, die dort beschäftigt oder sonst erkennbar in die Betriebsabläufe eingebunden sind, als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt. Die Entgegennahme durch diese Personen wirkt für und gegen den Käufer, sofern nicht für den Lieferanten erkennbar ist, dass eine Empfangsberechtigung nicht besteht.
10. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins oder Empfangsdokuments durch eine nach Satz 1 empfangsberechtigte Person gilt als Empfangsbestätigung der Ware mit Wirkung für und gegen den Käufer.

Soweit ein solches Ereignis zur dauerhaften Unmöglichkeit der Leistung führt, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere aus §§ 275, 280, 283, 326 BGB, bleiben unberührt.

Eine elektronische Signatur auf einem Lieferschein oder Empfangsdokument ersetzt eine gesetzlich vorgeschriebene Schrift-

form nur, soweit die Voraussetzungen des § 126a BGB (qualifizierte elektronische Signatur) eingehalten sind. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Formvorschrift unberührt.

11. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer notwendige Mitwirkungshandlungen (z. B. Beibringung behördlicher Genehmigungen, Freigabe von Plänen) nicht ausführt oder für den Auftrag wesentliche Informationen und Dokumente nicht rechtzeitig bereitstellt.
12. Soweit wir die Verladung der Ware im Werk übernehmen oder dabei unterstützen, erfolgt dies – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – auf das alleinige Risiko des Käufers. Eine Haftung für Transportschäden oder mangelhafte Ladungssicherung ist ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Kaufpreisansprüche unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) bleibt die Ware darüber hinaus bis zur vollständigen Begleichung aller, auch zukünftiger Forderungen (einschließlich Nebenforderungen wie Verzugszinsen oder Mahnkosten) aus der laufenden Geschäftsbeziehung in unserem Eigentum (Kontokorrentvorbehalt).
2. Dem Käufer ist es untersagt, die Vorbehaltsware vor der vollständigen Bezahlung zu verpfänden oder sicherungszuübereignen. Eine Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ist dem Käufer nur dann gestattet, wenn die daraus resultierende Forderung nicht bereits vorab an Dritte abgetreten wurde und kein vertragliches Abtretungsverbot mit dem Endabnehmer besteht.
3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns als Hersteller vorgenommen, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen (§ 950 BGB). Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum unentgeltlich und mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.
4. Zur Absicherung unserer Ansprüche tritt der Käufer bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen und Nebenrechte in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. Umsatzsteuer) unseres Eigentums- oder Miteigentumsanteils mit Rang vor dem verbleibenden Teil seiner Forderung an uns ab. Wird die Vorbehaltsware – ob verarbeitet oder unverarbeitet, vermischt oder verbunden – zusammen mit Fremdware verkauft oder als wesentlicher Bestandteil in ein fremdes Grundstück eingebaut und erwirbt der Käufer hierfür eine Gesamtforderung, tritt er uns diese schon jetzt im Verhältnis des Wertes unseres Eigentumsanteils mit Priorität ab.
5. Diese Abtretung umfasst im gleichen Umfang die Rechte des Käufers auf Einräumung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers (§ 650e BGB). Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an. Der Käufer bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder begründeten Zweifeln an der Bonität des Käufers erteilt diese Einziehungsermächtigung. Auf unser Verlangen hat der

Käufer uns die abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen, die Abtretung den Drittschuldnern offenzulegen und uns alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wir sind in diesen Fällen zudem berechtigt, die Drittschuldner selbst zu benachrichtigen und die Forderung direkt einzuziehen.

6. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % (bzw. 50 % bezogen auf den Einkaufswert), werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Mit der vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware sowie die abgetretenen Forderungen automatisch auf den Käufer über.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Überschuldung oder dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer (§ 14 BGB), berechtigt uns das Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware gleichzeitig zum Rücktritt vom Vertrag, sofern wir nicht ausdrücklich Abweichendes erklären.

§ 8 Sachmängel und Gewährleistung

1. Die Waren aus unserem Sorten- und Lieferverzeichnis werden nach den jeweils geltenden Vorschriften und Normen produziert und kontrolliert. Für andere Materialien gelten individuelle Vereinbarungen. Die Übernahme einer Garantie im Rechtssinne (§ 443 BGB) bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform und der Aushändigung einer separaten Garantiekunde. Die gesetzliche Bestimmung zur Mängelfreiheit (§ 434 BGB) bleibt im Übrigen maßgeblich.
2. Da es sich bei unseren Waren um Naturprodukte handelt oder solche als Zuschlagstoffe verwendet werden, sind optische und strukturelle Schwankungen (z. B. leichte Ausblühungen, Farbunterschiede, Grate, Poren, Lunker oder Haarrisse) produktimmanent. Solche unerheblichen Abweichungen und Toleranzen stellen keinen Sachmangel dar, sofern die für das Produkt geltenden DIN- oder EN-Normen eingehalten werden.
3. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) ist jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen, sobald die Ware durch den Käufer oder Dritte mit Materialien anderer Lieferanten, Zusätzen, Wasser oder sonstigen Baustoffen vermischt, verarbeitet oder verändert wird. Dies gilt nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel nicht auf diese Vermischung oder Veränderung zurückzuführen ist.
4. Für Unternehmer gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) mit folgenden Maßgaben:
 - Mängelrügen, Falschlieferungen oder Mengendifferenzen sind ausschließlich in Textform direkt an unsere Vertriebsleitung zu richten. Zur Entgegennahme von Rügen sind andere Mitarbeiter (z. B. Fahrer, Laboranten oder Disponenten) nicht befugt.
 - Offensichtliche Mängel, Fehlmengen oder unübersehbare Falschlieferungen sind vom Unternehmer sofort bei der Warenabnahme zu rügen.
 - Nicht offensichtliche (verdeckte) Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. War ein Mangel für den Unternehmer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, beginnt die Rügefrist mit diesem früheren Zeitpunkt.
 - Erfolgt die Rüge nicht form- oder fristgerecht, gilt die Ware als genehmigt.

5. Nach Feststellung eines Mangels ist die Ware unangetastet zu lassen, um uns eine Überprüfung zu ermöglichen. Materialproben oder Prüfkörper besitzen als Beweismittel nur dann Gültigkeit, wenn sie vorschriftsmäßig und in Gegenwart eines von uns autorisierten Vertreters entnommen und gekennzeichnet wurden.
6. Sofern der Käufer Unternehmer ist, trägt er die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Entdeckung und seines Vorliegens bei Gefahrenübergang sowie für die Rechtzeitigkeit und Form der Mängelrüge. Ist der Käufer Verbraucher, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln (§ 477 BGB).
7. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge leisten wir Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr (§§ 14, 310 Abs. 1 BGB) umfasst der Nacherfüllungsanspruch grundsätzlich nicht die Kosten des Aus- und Einbaus der mangelhaften Sache sowie des Einbaus der nachgelieferten Sache. Dies gilt jedoch nicht, soweit wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 439 Abs. 3 BGB, hierzu verpflichtet sind.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder wird sie von uns berechtigt verweigert, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

8. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insb. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
9. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauausführung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
10. Stellt sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt heraus, hat der Käufer uns die durch die Prüfung und Bearbeitung entstandenen Kosten (z. B. Laborkosten, Fahrtkosten) zu ersetzen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
11. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns (§ 445a BGB) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen (z. B. Kulanzregelungen) getroffen hat.

§ 9 Verjährung von Mängelansprüchen

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Unternehmern beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Gesetz-

liche Sonderregelungen, insbesondere bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels oder zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, bleiben unberührt.

2. Ausnahmen von der Verkürzung: Die vorstehende Verkürzung der Verjährung gilt nicht:
 - bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Bauwerke: 5 Jahre gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB),
 - für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 10 Haftungsbegrenzung (Schadensersatz)

1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 1 gilt nicht:
 - bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
 - bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Schutzrechte und Rechtsmängel

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) durch die von uns gelieferten und vertragsgemäß genutzten Waren berechnete Ansprüche gegen den Käufer geltend macht, haften wir innerhalb der für Sachmängel geltenden Gewährleistungsfristen wie folgt:
 - Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betroffene Lieferung entweder ein ausreichendes Nutzungsrecht erwirken, das Produkt so abändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, oder die Ware gegen ein schutzrechtsfreies Produkt austauschen.
 - Sollte uns dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein, ist der Käufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wir werden den Käufer über das Vorliegen unzumutbarer wirtschaftlicher Bedingungen unverzüglich unterrichten und bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.
 - Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Käufer:
 - uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform benachrichtigt,
 - eine Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und

- uns alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich etwaiger gerichtlicher Schritte und Vergleichsverhandlungen, vollumfänglich vorbehalten.
3. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungsstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 4. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat oder die Verletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen dieses Paragrafen sowie die Regelungen zur Sachmängelhaftung und zur Beweislast dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 9) entsprechend. Weitergehende oder andere als die in diesem Paragrafen geregelten Ansprüche des Käufers wegen eines Rechtsmangels, sind ausgeschlossen.

§12 Bauproduktüberwachung

1. Zur Sicherung der Produktqualität und zur Erfüllung gesetzlicher oder normativer Überwachungspflichten (Güteüberwachung) ist den Mitarbeitern unserer werkseigenen Produktionskontrolle, den Vertretern der beauftragten zertifizierten Fremdüberwachungsstellen sowie den zuständigen Organen der Bauaufsichtsbehörden das Recht einzuräumen, die belieferte Baustelle bzw. den Verwendungsort während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeiten unangekündigt zu betreten.
2. Den in Ziffer 1 genannten Personen und Institutionen ist es gestattet, Proben des gelieferten Materials zu entnehmen, Prüfungen durchzuführen und Einsicht in die für die Verwendung relevanten Lieferdokumente zu nehmen.
3. Sofern der Käufer nicht selbst Eigentümer oder bauvorlageberechtigter Herr der Baustelle ist, verpflichtet er sich, dieses Betretungs- und Prüfungsrecht gegenüber dem Bauherrn, Generalunternehmer oder sonstigen Verfügungsberechtigten vertraglich sicherzustellen und uns von Ansprüchen Dritter wegen unbefugten Betretens freizustellen.

§13 Technische Beratung

1. Fachspezifische anwendungstechnische Beratungen, anwendungstechnische Empfehlungen sowie die Ausarbeitung von Vorschlägen gehören nicht zum standardmäßigen Leistungsumfang unserer Kauf- oder Werklieferungsverträge. Sie sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und in Textform als kostenpflichtige oder geschuldete Zusatzleistung bestätigt wurden.
2. Eine von uns erteilte technische Beratung, Auskunft oder Unterstützung entbindet den Käufer in keiner Weise von seiner eigenen Pflicht zur fach- und sachgerechten Prüfung, Auswahl und Verarbeitung der gelieferten Produkte sowie der Beachtung der einschlägigen Bauvorschriften und DIN-/EN-Normen.
3. An allen von uns ausgearbeiteten Konstruktionsvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte uneingeschränkt vor. Diese Dokumente und Gegenstände dürfen Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung in Textform weder im Original noch in der Vervielfältigung zugänglich gemacht oder für andere

Zwecke als die vertraglich vereinbarten genutzt werden. Sie sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

§14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und ihren Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) sowie die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR) werden ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Sitz des jeweiligen Produktions- oder Lieferwerkes der Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen. Erfüllungsort für alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist unser Hauptsitz in 77746 Schutterwald. Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten die gesetzlichen Regelungen zum Erfüllungsort.
3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis direkt oder indirekt ergebenden Streitigkeiten Offenburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.

§15 Datenschutz und Bonitätsprüfung

1. Wir weisen den Käufer darauf hin, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten und Abrechnungsdaten) zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und internen Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO). Im Rahmen einer datenschutzkonformen Auftragsverarbeitung können diese Daten auch an von uns beauftragte Dienstleister (z. B. eine Konzernbuchhaltung oder IT-Dienstleister) weitergegeben werden.
2. Zum Zweck der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers und zur Vermeidung von Zahlungsausfällen übermitteln wir im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung personenbezogene Daten sowie Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung (z. B. unbestrittene Forderungen im Mahnverfahren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Kündigungen wegen Zahlungsverzugs) an Wirtschaftsauskunfteien und rufen dort entsprechende Bonitätsinformationen und Scores ab. Wir nutzen zudem Informationsdienste, die uns im Wege des fortlaufenden Monitorings über nachträgliche Veränderungen der Bonität des Käufers informieren.
3. Diese Datenübermittlungen und -abfragen erfolgen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen sowie der Interessen der Allgemeinheit an der Sicherung des Zahlungsverkehrs, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Die Auskunftsteien speichern und verarbeiten diese Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit bereitzustellen, sofern diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen.
4. Auf Verlangen des Käufers teilen wir diesem jederzeit Name und Anschrift der Wirtschaftsauskunfteien mit, mit denen wir im Rahmen der Bonitätsprüfung und des Risikomanagements kooperieren.

ren. Dem Käufer stehen zudem die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung nach den Art. 15 ff. DSGVO direkt gegenüber uns und den Auskunfteien zu.

§16 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.
2. Im Verkehr mit Verbrauchern (§ 13 BGB) treten an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).
3. Im Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Klausel durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem beabsichtigten Erfolg der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass diese Bedingungen eine unvorhergesehene Regelungslücke enthalten.

Stand 06/2026

Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind veröffentlicht im Internet unter www.uhl.de